

# *Satzung*



Stand 03 / 2010

# **Männer-Turn-Verein Müden (Örtze) von 1913 e.V.**

## **§ 1**

Der Männer-Turn-Verein Müden (Örtze) ist im Jahre 1913 gegründet worden. Er hat seinen Sitz in Müden (Örtze), in der Gemeinde Fassberg, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Celle unter dem Namen: „Männer-Turn-Verein Müden (Örtze) von 1913 e.V.“ eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und die Pflege der Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich auf in:

1. aktive Mitglieder
2. Fördermitglieder
3. Ehrenmitglieder

Der Eintritt in den Verein hat durch Antrag an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme des neuen Mitgliedes entscheidet in jedem Falle der Vorstand. Der/Die Aufgenommene verpflichtet sich zur gewissenhaften Befolgung der Vereinssatzungen.

Bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

## **noch § 4**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufung, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 5**

### **Vereinsbeiträge**

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied zur Zahlung des Beitrages. Der Beitrag wird in der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt und ist jeweils im März und September zu zahlen.

## **§ 6**

### **Mittelverwendung**

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtspauschale

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereines und besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
5. dem/der Schriftwart/in
6. dem/der stellvertretenden Schriftwart/in
7. dem Sportwart
8. der Frauenwartin
9. dem Jugendleiter
10. der Jugendleiterin
11. dem/der Kulturwart/in
12. dem/der Gerätewart/in
13. und den jeweiligen Leitern/innen der einzelnen Sparten.

Der geschäftsführende Vorstand sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die Schriftwart/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der /die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung hierzu schriftlich erteilt wird.

Der Gesamtvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereines einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Positionen des /der stellvertretenden Kassewartes/in und des/der stellvertretenden Schriftwartes/in können dann unbesetzt bleiben.

## **§8 Wahlen**

Alle Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Versammlung für 2 Jahre gewählt.

In Jahren mit geraden Jahreszahlen werden:

- der/die Vorsitzende
- der/die Schriftwart/-in
- der/die stellvertretende Kassenwart/-in

In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden:

- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenwart/-in
- der/die stellvertretende Schriftwart/-in
- Sportwart
- Frauenwart
- Jugendwart
- Kulturwart
- Gerätewart
- und die jeweiligen Leiter-/innen der einzelnen Sparten.

Die Wahl kann auf einstimmigen Beschluss der Versammlung durch Zuruf erfolgen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Es entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ergibt die Wahl eine Stimmgleichheit, so erfolgt ein 2. Wahlgang. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Alle Vorstandesämter sind Ehrenämter.

## **§ 9 Kassenprüfung**

In jeder Jahreshauptversammlung werden Kassenprüfer gewählt. Sie werden für 2 Jahre gewählt. In ungeraden Jahren scheidet 2 Kassenprüfer in geraden Jahren scheidet 1 Kassenprüfer aus Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überprüfen, alljährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Rechnungslegung findet auf der Jahreshauptversammlung statt und dem Kassenwart und dem gesamten Vorstand ist auf Antrag Entlastung zu erteilen.

## **§ 10 Versammlungen**

Die ordentliche Jahreshauptversammlung tritt jedes Jahr im I. Quartal eines Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch schriftlichen Bescheid. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Versammlung ist mit jeder Zahl von Mitgliedern beschlussfähig.

Tagesordnungspunkt dieser Versammlung sind:

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter sowie Ehrungen
2. Entgegennahme der Rechnungsbelege
3. Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer und/oder des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Verschiedenes

Eine außerordentliche Versammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Es kann aber auch ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen, dies muss aber über den Vorstand geschehen.

Die Beschlussfassungen in den Versammlungen werden durch den/die Schriftwart/in protokolliert und durch diese/n und den/die Vorsitzende oder den/die Leiter/in der Versammlung unterschrieben.

### **§ 11 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren.

### **§ 12 Konfessionelle Betätigung**

Den Vereinsmitgliedern ist im Vereinsleben jede Betätigung parteipolitischer oder konfessioneller Art untersagt.

### **§ 13 Auflösung oder Aufhebung des Vereines**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Faßberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung des Sportes, zu verwenden hat.

### **§ 14 Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen Versammlung erfolgen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

### **§ 15 Ehrenmitgliedschaft**

Langjährige, verdienstvolle Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten darüber eine Urkunde und sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 16 Rechtskräftigkeit**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 12. März 2010 genehmigt.

Müden/Örtze, den 12. März 2010

**Der Vorstand**

Udo Berger  
Vorsitzender

Thomas Springwald  
stellvertretender Vorsitzender

Sabine Bulla-Voigt  
Schriftwartin

Friederike Koch  
stellvertretende Schriftwartin

Heike Koch  
Kassenwartin

Uwe Wolter  
stellvertretender Kassenwart